



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 2002

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	25. 11. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Freie Heilfürsorge der Polizei – Kuren in Polizeikurheimen	1304
203205	18. 11. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Reisekostenvergütung bei Vorstellungstourneen	1304
20510	28. 11. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Geldbelohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen	1304
7132	20. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen . .	1304
7820	20. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.	1304
96	25. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	1320

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 11. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1325
27. 11. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1325
27. 11. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1325
	Innenministerium	
21. 11. 2002	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	1325
21. 11. 2002	Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2002	1326

I.**203030****Freie Heilfürsorge der Polizei –
Kuren in Polizeikurheimen**RdErl. d. Innenministeriums
v. 25. 11. 2002 – 45-3 8003/5 –

Der RdErl. d. Innenministers vom 8. 1. 1973 – IV D 3 – 8003/5 – (MBl. NRW. 203030) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1304.

203205**Reisekostenvergütung
bei Vorstellungsreisen**RdErl. d. Finanzministeriums
v. 18. 11. 2002 – B 2905 – 0.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 22. 12. 1998 (SMBl. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird die Angabe „39,- DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1304.

20510**Geldbelohnungen
und Sachzuwendungen
für die Mitwirkung von Privatpersonen
bei der Aufklärung strafbarer Handlungen
und der Fahndung nach gesuchten Personen**RdErl. d. Innenministeriums
v. 28. 11. 2002 – 42.2 – 6451 –

Mein RdErl. v. 18. 3. 1974 (SMBl. NRW. 20510) wird mit Wirkung vom 1. 2. 2003 wie folgt geändert:

1

In der Überschrift wird „Innenministers“ durch „Innenministeriums“ ersetzt.

2

In Satz 1 wird „Justizministers“ durch „Justizministeriums“ und „Innenministers“ durch „Innenministeriums“ ersetzt.

3

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit hiernach die Polizeibehörden für die Aussetzung von Geldbelohnungen zuständig sind, ordne ich im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium ergänzend folgendes an:

4

Nr. 1.1 – Satz 2 bis 4 – erhält folgende Fassung:

Die Kreispolizeibehörden können Belohnungen bis zu EUR 3.000,-, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Belohnungen bis zu EUR 5.000,- aussetzen. Das Landeskriminalamt ist berechtigt, Belohnungen bis zu EUR 5.000,- auszusetzen. Die Aussetzung von Belohnungen über EUR 5.000,- bedarf meiner Zustimmung.

5

Nr. 2.1 – Satz 2 und 3 – erhält, ergänzt um Satz 4, folgende Fassung:

Diese sollen in der Regel 500,- EUR nicht übersteigen. Erscheint eine Geldbelohnung nach Satz 1 nicht ange-

bracht, z.B. bei der Mitwirkung von Jugendlichen oder Kindern, können Sachzuwendungen gewährt werden. Diese sollen in der Regel einen Wert von 50,- EUR nicht überschreiten.

– MBl. NRW. 2002 S. 1304.

7132**Vergütungsordnung für Leistungen
des Staatlichen Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
v. 20. 11. 2002 – III A 5 – 56 – 19

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15. 11. 1978 (SMBl. NRW. 7132) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 1304.

7820**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verarbeitung und Vermarktung
regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte**RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-2 – 2661.50.21 – v. 20. 11. 2002**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Gezielte Befriedigung der Verbrauchernachfrage nach regional erzeugten Produkten,
- Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen und Einkommenssicherung in der Landwirtschaft, insbesondere für bäuerliche Familienbetriebe,
- Entlastung der Überschussmärkte durch Diversifizierung des Angebots,
- Erhaltung der Wertschöpfung und der sozialen Infrastruktur in den Regionen.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).

2.2

Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und der Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- die Aufnahme weiterer Erzeugerinnen oder Erzeuger in den Zusammenschluss,
- die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,
- die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses, bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

2.3

Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der hieraus hergestellten Produkte dienen.

Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen auf Einzelhandelsstufe (siehe Nr. 5.5.2 7. Anstrich) unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen vorgesehenen Regeln.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen generell die Ausgaben für die Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungsausgaben des Landes handelt.

2.4

Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen landwirtschaftlicher Erzeuger – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen – einschließlich der Ausgaben für die Erstzertifizierung sowie für die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf Anwendung dieser Systeme,
- die Einführung von Umweltmanagementsystemen – einschließlich der Ausgaben für die Erstzertifizierung sowie für die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf Anwendung dieser Systeme,
- die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, wozu insbesondere Ausgaben für Marktanalysen, Entwicklungsstudien und Beratungs- und Planungsmaßnahmen zur Vermarktung zählen.

Sofern die Einführung eines Qualitätsmanagement- oder Umweltmanagementsystems gefördert wird, ist diesbezüglich eine weitere Förderung nach anderen Richtlinien oder Vorschriften ausgeschlossen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugerinnen oder Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion für bestimmte Vermarktungsregionen produzieren und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen (für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4).

Erzeugerzusammenschlüsse, die einen Umsatz für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse in Höhe der Mindestmengen nach den Durchführungsbestimmungen des Marktstrukturgesetzes erreichen oder Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Obst und Gemüse, die einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen EUR erreichen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die regional erzeugte Produkte aufnehmen und

diese in bestimmten Vermarktungsregionen absetzen und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen (für Maßnahmen nach den Nrn. 2.3 und 2.4).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Regional erzeugt im Sinne dieser Richtlinien sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden.

4.1.1

Eine Erzeugungsregion im Sinne dieser Richtlinien ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

4.1.2

Eine Vermarktungsregion im Sinne dieser Richtlinien ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine der Erzeugungsregion nahe gelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet.

4.2

Qualitätsprodukte im Sinne dieser Richtlinien sind Erzeugnisse, die in mindestens einem Kriterium, das das Produktionsverfahren oder die Produkteigenschaften betreffen kann, über den gesetzlichen Standards liegen.

4.3

Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.4

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/Satzung und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

4.5

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionsausgaben setzt voraus, dass

- die Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die betriebswirtschaftliche Rentabilität auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl.

EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt.
- in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen. Dies ist von der Bewilligungsbehörde auf der geeigneten Ebene hinsichtlich der Investitionsarten und der vorhandenen und voraussichtlichen Kapazitäten zu beurteilen.

4.6

Unternehmen nach Nr. 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 40 v.H. der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von

- Erzeugerinnen oder Erzeugern, die einem Zusammenschluss im Sinne von Nr. 3.1 angehören, oder
- einzelnen Erzeugerinnen oder Erzeugern, die im Sinne von Nr. 3.1 regionale Produkte erzeugen,

auslasten.

Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugerinnen oder Erzeugern/Erzeugerzusammenschlüssen gebunden haben.

4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 2.4 setzt voraus, dass

- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint,
- Vermarktungskonzeptionen, soweit sie für Unternehmen nach Nr. 3.2 erstellt werden, in Zusammenarbeit mit Erzeugerinnen oder Erzeugern, die im Sinne von Nr. 3.1 regionale Produkte erzeugen, oder Erzeugerzusammenschlüssen nach Nr. 3.1 erarbeitet werden, wobei die der Konzeption zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf.

4.8

Eine Förderung wird Erzeugerzusammenschlüssen nur gewährt, soweit das Produktangebot überwiegend selbst erzeugt wurde.

4.9

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung:

5.4.1

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1

- im 1. und 2. Jahr nach Zusammenschluss bis zu 60 v.H. der im jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben,

- im 3., 4. und 5. Jahr nach Zusammenschluss jeweils bis zu 10 v.H. des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung.

Der hiernach ermittelte Zuwendungsbetrag darf im 3. Jahr 50 v.H., im 4. Jahr 40 v.H. und im 5. Jahr 20 v.H. der in dem jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben nicht übersteigen.

Bagatellgrenze: Jährlich mindestens 2.000 EUR.

5.4.2

Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gem. Nr. 5.4.1 für Ausgaben nach Nr. 2.2 erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung, entstehen.

Bagatellgrenze: Jährlich mind. 2.000 EUR.

5.4.3

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 bis zur Höhe von

- 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen, die nach Nr. 4.6 mit Erzeugerinnen oder Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach Nr. 3.1 angehören, Lieferverträge abschließen,

- 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Unternehmen die nach Nr. 4.6 mit Erzeugerinnen oder Erzeugern, die im Sinne von Nr. 3.1 regionale Produkte erzeugen, Lieferverträge abschließen.

Bagatellgrenze: 2.000 EUR.

5.4.4

Für Maßnahmen nach Nr. 2.4 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Auf diese Begrenzung werden alle nach Nr. 13 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gewährten Zuwendungen, unabhängig von der der Gewährung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

Bagatellgrenze: 2.000 EUR.

5.5

Bemessungsgrundlage:

5.5.1

Zuwendungsfähig sind

5.5.1.1

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 insbesondere:

- Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,
- Personal- und Geschäftsausgaben,
- Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
- Ausgaben für Beratung,
- Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

5.5.1.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3

Ausgaben für Investitionen, soweit

- sie sich auf in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse beziehen oder
- es sich um Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse handelt (gilt nur für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1).

5.5.1.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 insbesondere

Ausgaben für Vorplanungen, wie Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

5.5.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und PKW-Kombi sowie, bei Unternehmen nach Nr. 3.2, Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, mit Ausnahme von Investitionen in Vermarktungseinrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Erzeugerzusammenschlüssen stehen, von ihnen betrieben werden und bei denen vorwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z.B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen,
- Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ gefördert werden,
- Aufwendungen, die nach den „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse“ von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben bei der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung und der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme schließt laufende Kosten nach der Einführungsphase (Kontrollkosten, normale Fortbildung) nicht ein.

5.6

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 110, 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524, 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

5.7

Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P finden keine Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.2

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 findet Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO auf Ausgaben, die mit der Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, keine Anwendung.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.4

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),
- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.5

Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen für Maßnahmen

- nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 nach dem Muster der Anlage 1, und zwar jährlich, **Anlage 1**
- nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (VVG)

an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

7.2.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung nach der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist zu erteilen für Maßnahmen

- nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 nach dem Muster der Anlage 2, und zwar jährlich, beginnend mit dem Jahr der Gründung, **Anlage 2**
- nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG.

Bei Kofinanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind folgende Ergänzungen zu beachten:

Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:

– Anteil nationale Förderung: v.H./EUR

– Anteil EU-Förderung: v.H./EUR

Nebenbestimmungen: Die Nr. 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL.

7.3

Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2

Die Auszahlung der Zuwendung – ggf. in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse nach dem Muster der Anlage 3. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Anlage 3

7.4

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem EAGFL, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem EAGFL, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege im Original vorzulegen und

müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau,
- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

In-Kraft-Treten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2002 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

Mein Runderlass vom 28. 11. 2000 (SMBL NRW. 7820) wird aufgehoben. Der letztgenannte RdErl. ist für Anträge, die bis zum 1. 8. 2002 bewilligt wurden, weiter anzuwenden.

.....
(Erzeugerzusammenschluss).....
Ort / Datum

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24 b

40476 Düsseldorf

**Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter
landwirtschaftlicher Produkte**
Organisationsausgaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragstellerin / Antragsteller

Name des Erzeugerzusammenschlusses		Rechtsform	
Name der / des bevollmächtigten Vertreterin / Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.		Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

2. Maßnahme

- ☐ Für die Gründung und das Tätigwerden des o.a. Erzeugerzusammenschlusses wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.
- ☐ Für die wesentliche Erweiterung bzw. die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte beantragt.

3. Beantragte Zuwendung:**3.1 Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses****3.1.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im Jahr nach Gründung des Zusammenschlusses vom bis**lt. beiliegender Aufstellung¹⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt EUR

- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses EUR

3.1.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung des Zusammenschlusses vom bislt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag²⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt EUR

- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses EUR

3.1.3 Beantragte Zuwendung EUR**3.2 Wesentliche Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen****3.2.1 Voraussichtliche zusätzliche Verkaufserlöse im Jahr nach Erweiterung des Zusammenschlusses / Vereinigung vom bis**lt. beiliegender Aufstellung³⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt EUR

- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses EUR

3.2.2 Voraussichtliche zusätzliche Organisationsausgaben im Jahr nach Erweiterung des Zusammenschlusses / Vereinigung vom bislt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag⁴⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt EUR

- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses EUR

3.2.3 Beantragte Zuwendung EUR

¹⁾³⁾ Getrennte Darstellung für die selbst erzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen voraussichtlichen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit) nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

²⁾⁴⁾ Getrennte Darstellung nach Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung, Personal- und Geschäftsausgaben, Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist, Ausgaben für Beratung, Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	20..... EUR	20..... EUR
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.1.2 bzw. 3.1.3)		
4.2 Eigenanteil		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Beantragte / bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch		
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.1.3 bzw. 3.2.3)		

5. Begründung

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, Nutzen), unter Angabe der Erzeugungsregion (ein nach natürlichen und / oder historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum) und der Vermarktungsregion (in der Regel die Erzeugungsregion und / oder eine der Erzeugungsregion nahegelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet) sowie eine detaillierte Kostengliederung sind als Anlage beigelegt.

6. Erklärungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 ihr / ihm bekannt ist, dass der Erzeugerzusammenschluss auf die Dauer von mindestens fünf Jahren angelegt sein muss und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zusammenschluss auflöst, oder die wesentliche Erweiterung bzw. Vereinigung nicht über einen Zeitraum von fünf Jahren fortbesteht.
- 6.2 ihr / ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) I, S. 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 6.3 ihr / ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.
- 6.4 ihr / ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, der Antragstellerin / dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich die Antragstellerin / der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW.20061).

- 6.5 sie / er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass sie / er oder ihr(e) / sein(e) Vertreterin / Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird.
- 6.6 ihr / ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.
- 6.7 ihr / ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.
- 6.8 sie / er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und sie / er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.
- 6.9 für die Maßnahme keine Zuwendung nach einer anderen Bestimmung des NRW-Programms "Ländlicher Raum" beantragt wurde oder beantragt wird und sie / er damit einverstanden ist, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen ein Abgleich der Angaben der Bewilligungsunterlagen zwischen den im Rahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum" jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden erfolgen kann.
- 6.10 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ausgaben, die mit der Gründung des Erzeugerzusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind hiervon ausgenommen.
- 6.11 ihr / ihm bekannt ist, dass bei der Bemessung der Zuwendung ausschließlich Verkaufserlöse und Organisationsausgaben, die den selbst erzeugten Produkten der Mitglieder des Zusammenschlusses zuzurechnen sind, berücksichtigt werden.
- 6.12 ihr / ihm die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte bekannt sind.
- 6.13 sie / er zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt ist,
- ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

7. Anlagen

- ☐ Kostenvoranschlag mit detaillierter Kostengliederung
- ☐ Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
- ☐ ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (Nr. 5)
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption unter Angabe der Erzeugungs-, Herkunfts- und Qualitätsregeln, der Absatzwege, der Erzeugungs- und Vermarktungsregion, der vereinbarten Kontrollmaßnahmen sowie der unabhängigen Kontrollstelle, die die Einhaltung der vereinbarten Erzeugungs- und Vermarktungsregeln kontrolliert.
- ☐ die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Satzung / Gesellschaftsvertrag sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen (u.a. Erzeugungs-, Liefer- und Abnahmeverträge)

- ☐ vollständige Liste der Erzeugerinnen und Erzeuger, die dem Erzeugerzusammenschluss angehören mit Namen und Anschrift
- ☐ bei Erweiterung und Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen geeigneter Nachweis über Verkaufserlöse⁵⁾ und Organisationsausgaben⁶⁾ des letzten Geschäftsjahres vor der Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses / Vereinigung.
- ☐ Aufstellung über die geplante Umsatzentwicklung in den nächsten fünf Jahren beginnend mit der wesentlichen Erweiterung bzw. Vereinigung des Erzeugerzusammenschlusses

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

⁵⁾ Getrennte Darstellung nach selbst erzeugten Produkten und Handelsware

⁶⁾ Getrennte Darstellung nach
Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung,
Personal- und Geschäftsausgaben,
Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
Ausgaben für Beratung,
Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind,
Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf

....., den
(Ort, Datum)

Anschrift der / des
Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

**Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter
landwirtschaftlicher Produkte**
Organisationsausgaben

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

eine Zuwendung in Höhe von EUR
(in Buchstaben: EUR)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- ☐ Gründung und Tätigwerden eines Erzeugerzusammenschlusses zur regionalen Vermarktung gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung bestehen bleiben.
- ☐ Wesentliche Erweiterung oder Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen zur regionalen Vermarktung gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung bestehen bleiben.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
als Zuschuss gewährt.

in Höhe von EUR
in Höhe von EUR

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der in Nr. 3....1 Ihres Antrags angegebenen Verkaufserlöse und in Nr. 3....2 angegebenen Organisationsausgaben werden die folgenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

1	2	3
	beantragt EUR	zuwendungsfähig EUR
Verkaufserlöse (entfällt für das 1. und 2. Förderungsjahr)		
Organisationsausgaben		

5. Ermittlung des Zuschusses

1	2	3	4
	zuwendungsfähig EUR x	v.H.	EUR
Verkaufserlöse (entfällt für das 1. und 2. Förderungsjahr)			
Organisationsausgaben			

Für die Festlegung des Zuschusses ist der geringere Betrag in Spalte 4 heranzuziehen (entfällt für das 1. und 2. Förderungsjahr).

Der Zuschuss wird daher aufEUR festgesetzt.

6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: EUR

Verpflichtungsermächtigungen:EUR

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund belegmäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 3.1, 3.2, 5.14, 8.31 und 8.5 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Erzeugerzusammenschluss oder dem Erzeugerzusammenschluss angehörende Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht oder nicht mehr nach der im Antrag angegebenen Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption produzieren und vermarkten,
- die Zahl der dem Erzeugerzusammenschluss angehörenden Erzeuger fünf unterschreitet,
- der Erzeugerzusammenschluss vor Ablauf von fünf Jahren ab ☐ Gründung / ☐ Erweiterung / ☐ Vereinigung aufgelöst wird.
- bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses die erwartete Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion um 30 v.H. in einem Zeitraum von fünf Jahren ab der Erweiterung nicht erreicht werden kann.
- Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab ☐ Gründung / ☐ Erweiterung / ☐ Vereinigung auflöst, gewährt.

III.

Hinweis

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck "Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse"

.....
(Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort / Datum)

Fernsprecher:

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
Tannenstraße 24 b

40476 Düsseldorf

Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse

Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung / Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses / Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen
vom bis

Durch Zuwendungsbescheid

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt.

..... EUR

Davon wurden bisher ausgezahlt

..... EUR

so dass ein Betrag von

..... EUR¹⁾

zur Auszahlung angefordert wird.

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen / Finanzierungsmittel

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

¹⁾ Von den Verkaufserlösen bzw. Organisationsausgaben sind die Verkaufserlöse bzw. Organisationsausgaben im letzten Jahr vor wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung abzuziehen.

2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der über den Erzeugerzusammenschluss vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte (ohne Mehrwertsteuer)²⁾

im Förderungsjahr

vom bis

- Verkaufserlöse insgesamt: EUR

- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder
des Erzeugerzusammenschlusses: EUR

3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im Förderungsjahr

vom bis lt. beiliegender Ausgabengliederung³⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt: EUR

- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der
Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses EUR

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin /
des Zuwendungsempfängers)

2) Getrennte Darstellung für die selbst erzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen Absatzmengen und Verkaufserlösen, nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

3) Getrennte Darstellung nach
Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung,
Personal- und Geschäftsausgaben,
Versicherungsausgaben, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,
Ausgaben für Beratung,
Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von regionalen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind,
Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

96

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen
auf Flugplätzen**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 25. 11. 2002 – V A 5 – 10 – 60/195

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

2.1.1

den Bau und die Erneuerung

2.1.1.1

befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder),

2.1.1.2

ortsfester Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Höhenhöhenmessgerät, Sichtgerät, optische Warnanlagen),

2.1.1.3

von Befeuerungsanlagen sowie von optischen und elektronischen Anflughilfen,

2.1.2

den Bau und die Erneuerung von

2.1.2.1

Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsbauwerke),

2.1.2.2

Parkbauten (Freiparkplätze, Parkhäuser),

2.1.2.3

Flugplatzeinzäunungen,

2.1.2.4

flugplatzbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung,

2.1.2.5

ortsfesten Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit,

2.1.2.6

Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände,

2.1.2.7

ortsfesten Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten.

2.1.3

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Die hierauf entfallenen Ausgaben sind bei der Finanzierung der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und 2.1.2.1 bis 2.1.2.7 zu berücksichtigen.

2.2

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage oder den

Betrieb des Flugplatzes notwendig sind, die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz erworben worden sind und die Ausgaben in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.

Anrechnungsfähig sind die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276 (Ordnungsnummern 1.1.0.0 bis 1.3.0.0), soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.

2.3

Die Ausgaben für die in der Anlage „Förderfähige Planunterlagen und Gutachten“ aufgeführten Unterlagen werden gefördert, wenn

Anlage 1

– an Schwerpunktflygplätzen für den Geschäftsreiseverkehr zur Aufrechterhaltung des bisherigen Flugbetriebes aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen der Joint Aviation Authorities über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen in Flugzeugen – JAR-OPS 1 deutsch – (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr im Bundesanzeiger vom 26. 9. 1998, Nummer 181a) Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden müssen,

– die Beibringung der Planunterlagen in dem deshalb durchzuführenden Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist und

– die Ausgaben in einem Zeitraum von 3 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.

2.4

Planungsausgaben, die für die Antragstellung notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen sonstige Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungen können gewährt werden an

– die Unternehmer von Verkehrsflughäfen

– die Halter der in der Anlage „Fördergruppen der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführten Flugplätze.

Anlage 2

3.2

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien die Unternehmer der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Baumaßnahmen auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie

4.1

aus Gründen der

– verkehrspolitischen Bedeutung,

– regionalpolitischen Bedeutung,

– Bedeutung für den Umweltschutz,

– Bedeutung für die Flugsicherheit,

– Bedeutung für die Luftsicherheit und

– Bedeutung für den Segelflugsport

erforderlich sind

und

4.2

nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen oder zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind

sowie

4.3

dem mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplan entsprechen.

- 5
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1
Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze: bei Zweckverbänden und öffentlichen Unternehmen 5 000 Euro, im Übrigen 2 500 Euro.

- 5.3
Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

- 5.4
Anlage 3 Höhe der Zuwendung (siehe Anlage „Fördersätze“)

- 5.4.1
Für den außergemeindlichen Bereich

- 5.4.1.1
Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.4.1.2
Für die in der Fördergruppe 1 (internationale Verkehrsflughäfen) und in der Fördergruppe 2 (regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze) aufgeführten Flugplätze kann der Vorphundertatz auf bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch ohne die Nummer 2.1.2.2, erhöht werden.

- 5.4.1.3
Für die in der Fördergruppe 3 (Schwerpunktflugplätze für den Geschäftsreiseverkehr) und die Fördergruppe 4 (Schwerpunktflugplätze für Segelflug) kann der Vorphundertatz auf bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch ohne die Nummer 2.1.2.2, erhöht werden.

- 5.4.1.4
Zu den Ausgaben der unter Nummern 2.1.1.2, 2.1.1.3 und 2.1.2.5 aufgeführten Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 80. v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

- 5.4.1.5
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Nr. 2.1.3) gilt der gleiche Fördersatz wie die dazugehörige Maßnahme nach Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und 2.1.2.1 bis 2.1.2.7.

- 5.4.2
Bei kommunalen Zuwendungsempfängern findet Nummer 2.4 VVG Anwendung.

- 5.4.3
Bei Zuwendungsempfängern, an denen das Land als Gesellschafter beteiligt ist, sind Leistungen nach diesen Richtlinien auf die Gesellschafterleistung für die Fördermaßnahme anzurechnen.

- 6
Besondere Nebenbestimmungen

- 6.1
Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Unternehmer des Flugplatzes die mit Landes-

mitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.

- 6.2
Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen mit einer geringeren durchschnittlichen Lebensdauer ermäßigt sich die Zweckbindung entsprechend.

- 7
Verfahren

- 7.1
Antragstellung

- 7.1.1
Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind bei mir in 4-facher Ausfertigung zu stellen. In dem Antrag muss die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen sein. Dem Antrag sind neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen

- der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder der Generalausbauplan geändert worden ist,

- der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragsteller steht.

Bei Erneuerungsmaßnahmen, die lediglich der Substanzerhaltung vorhandener baulicher Anlagen dienen, wird auf die Vorlage eines Generalausbauplans verzichtet.

- 7.2
Über die Zuwendungsanträge wird von mir im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden. Anschließend werden die Anträge den zuständigen Regierungspräsidenten zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zugeleitet.

- 7.3
Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Düsseldorf und den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Münster.

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen vorgesehen sind.

- 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und am 1. Januar 2008 außer Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien (RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr) vom 2. 4.1993 (SMBI. NRW. 96) sowie die Änderungsrichtlinien (RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW) vom 27. 12. 2001 (SMBI. NRW. 96) aufgehoben.

Anlage 1

Anlage zu Nr. 2.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen

Förderfähige Planunterlagen und Gutachten

Grundlagen	Geländevermessung (grob)
	Hindernisvermessung
	Hindernisbeurteilung*
	Flugbetriebsprognose
	Datenerfassung für Fluglärmgutachten
	Datenerfassung für Bodenlärmgutachten*
	Flugbetriebliche Berechnung des Referenzflugzeuges
Planleistungen	Generalausbauplan / Masterplanüberarbeitung
	Detailplanung Flugbetriebsflächen
	Detailplanung Entwässerung bzw. Entwässerungsplan*
	Detailplanung Befeuerungsanlagen*
	Detailplanung Nav.-Anlagen*
Genehmigung	Genehmigungsplanung §§ 40, 51 LuftVZO mit Erklärung
	Grunderwerbsplan*
	Grundeigentümerverzeichnis*
Umwelt	Vorprüfung zur UVP-Pflicht
	UVP (Hauptuntersuchung, Schadstoffbetrachtung)*
	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Gutachten	Technisches Fluglärmgutachten
	Medizinisches Fluglärmgutachten*
	Bodenlärmgutachten*
	Flugsicherungsgutachten*
	Gutachten Wetterdienst*
	Gutachten Vogelschlaggefahr*

* Diese Planunterlagen und Gutachten sind nicht grundsätzlich erforderlich, sondern es bedarf einer Einzelfallentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob diese Unterlagen ausschließlich für die Verlängerung der Start- und Landebahn auf den Schwerpunktverkehrslandeplätzen für den Geschäftsreiseluftverkehr nach den Betriebsvorschriften JAR-OPS 1 deutsch notwendig sind.

Anlage 2

Anlage zu Nr. 3.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen (Stand: November 2002)

Fördergruppen der Flugplätze in Nordrhein-Westfalen						
Förderungsgruppe 1	Förderungsgruppe 2	Förderungsgruppe 3	Förderungsgruppe 4	Förderungsgruppe 5	Förderungsgruppe 6	Förderungsgruppe 7
Internationale Verkehrsflughäfen	Regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze	Schwerpunktflugplätze für den Geschäftsreiseverkehr	Schwerpunktflugplätze für Segelflug	Verkehrslandeplätze	Sonderlandeplätze	Segelfluggelände
Münster/Osnabrück	Dortmund	Arnsberg	Dahlemer Binz	Aachen-Merzbrück	Attendorf-Finnentrop	Aachen-Diepenlinchen
	Essen/Mülheim	Bonn/Hangelar	Oerlinghausen	Altena-Hegenscheid	Bergneustadt-Auf dem Dümpel	Asperden-Knobbenhof
	Mönchengladbach	Dinslaken- Schwarze Heide		Bielefeld-Windelsbleiche	Blomberg-Borghausen	Bergheim
	Paderborn/Lippstadt	Marl-Loemühle		Borkenberge	Borken-Hoxfeld	Borghorst-Füchten
	Siegerland	Meschede		Grefrath-Niershorst		
	Weeze-Laarbruch	Münster-Telgte		Gütersloh		
		Porta Westfalica		Höxter-Holzwinden	Brilon-Hochsauerland	Büren-Am Schwalenberg
		Stadtlohn-Wenningfeld		Krefeld-Egelsberg	Hagen-Hof Wahl	Düren-Hürtgenwald
				Rheine-Eschendorf	Hamm-Lippewiesen	Eudenberg
				Wipperfurth-Ney	Hünshorn	Grevenbroich-Gustorf
					Iserlohn-Sünnern	Halver-Im Heede
					Kamp-Lintfort	Hengsen-Opherdicke
					Schameder	Hilden-Kesselsweier
						Kamen-Heeren
					Schmallenberg-Rennefeld	Kleve-Wisseler Dünen
						Langenfeld-Wiescheid
						Meiersberg
						Mönchengladbach-Wanlo
						Oeventrop-Ruhrwiesen
						Radevormwald-Leye
						Siegen-Eisernhardt
						Vinsebeck-Frankenber
						Warburg-Am Heinberg

Anlage 3

Anlage zu Nr. 5.4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen (Stand: Februar 1993)

Fördersätze nach Fördergruppen (in v.H.)		Fördergruppe 1	Fördergruppe 2	Fördergruppe 3	Fördergruppe 4	Fördergruppe 5	Fördergruppe 6	Fördergruppe 7
Fördersätze nach Fördergruppen	Maßnahmen	Internationale Verkehrsflughäfen	Regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze	Schwerpunkt-flugplätze für den Geschäftsreiseverkehr	Schwerpunkt-flugplätze für Segelflug	Verkehrs-landeplätze	Sonder-landeplätze	Segelflug-gelände
Nr. 2.1.1.1	befestigte und unbefestigte Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder)	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.1.2	ortsfeste Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.1.1.3	Befeuerungsanlagen sowie optische und elektronische Anflughilfen	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.1.2.1	Flugplatzhochbauten einschließlich Nebenanlagen (Hallen, mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude)	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.2.2	Parkbauten (Freiparkplätze, Parkhäuser)	40	40	40	40	40	40	40
Nr. 2.1.2.3	Flugplatzeinzäunungen	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.2.4	flugplatzbezogene Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.2.5	ortsfeste Anlagen für Zwecke der Luftsicherheit	80	80	80	80	80	80	80
Nr. 2.1.2.6	Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.2.7	ortsfeste Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten	65	65	50	50	40	40	40
Nr. 2.1.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Die hierauf entfallenen Ausgaben sind bei der Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und 2.1.2.1 bis 2.1.2.7 zu berücksichtigen.)							

Gleicher Fördersatz wie die dazugehörige Maßnahme nach Nrn. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und 2.1.2.1 bis 2.1.2.7

Ministerpräsident

II.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 11. 2002 – III.3 416-80

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. November 1998 ausgestellte und bis zum 10. November 2002 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6665 von Frau Alexandra Ralli, Mitglied des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1325.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 11. 2002 – III.3 416-82

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Dezember 1998 ausgestellte und bis zum 8. Dezember 1999 gültige Konsularische Ausweis Nr. A 0242 von Frau Georgia Goniadis, Mitglied des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1325.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 11. 2002 – III.3 416-97/00

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. April 2000 ausgestellte und bis zum 6. April 2002 gültige Konsularische Ausweis Nr. 7029 von Frau Vassiliki Gounari-Kolousiou, Mitglied des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 1325.

Innenministerium

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des Artikel 2 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt i.V.m. Artikel 2 § 9 und Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i.V.m. §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) hat der Gründungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Gründungs-Verwaltungsrat am 14. November 2002 entschieden, dass für das Haushaltsjahr 2003 folgende Haushaltssatzung gilt:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

In dem Ergebnisplan mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge von 13.274.212,50 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 13.225.522,00 Euro

In dem Finanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 13.274.212,50 Euro

den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 13.014.206,00 Euro

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 0,00 Euro

den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 50.000,00 Euro

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0,00 Euro

den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 158.000,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 für Investitionsmaßnahmen vorgesehen ist, wird auf

50.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Steuersätze entfällt

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

(1) Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen.

(2) Übertragbarkeit

Die Aufwandsermächtigungen im Ergebnisplan und konsumtive Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck

verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen für die Erträge und Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Erfüllung des Zweckes verfügbar.

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit

3.1

Alle Aufwendungen des Ergebnisplans werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.2

Alle Auszahlungen für die Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für alle Auszahlungen für Investitionen.

3.3

Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können zugunsten von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit in Anspruch genommen werden. Mehrerträge können zugunsten von Mehraufwendungen in Anspruch genommen werden

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 79 Abs. 5 GO NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18. 11. 2002 angezeigt worden. Das Innenministerium hat die Frist nach § 79 Abs. 5 Satz 3 GO NW verkürzt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde oder
- der Form- und Verfahrensmangel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14. November 2002

Der Beauftragte
für die Errichtung der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

gez.

Rainer Christian Beutel

– MBl. NRW. 2002 S. 1325.

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2002

Aufgrund des Artikels 2 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i. V. m. Artikel 2 § 10 Abs. 1 und Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Beauftragte im Einvernehmen mit dem Gründungsverwaltungsrat am 14. November 2002 entschieden, dass folgende

Gebührensatzung

gilt :

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt die Benutzungsgebühren vor den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anerkenntungsfähige Fahrtzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb der Gemeindeprüfungsanstalt wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 439 Euro festgesetzt.

(2) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 403 Euro festgesetzt.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung i. S. des § 2 Abs. 4 beträgt

bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten	34,50 Euro/Tag
bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten	55,50 Euro/Tag

§ 4

Entstehung
und Fälligkeit der Gebührenschuld,
Säumniszuschlag, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten

mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis seit Fälligkeit ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Auslagenersatz

(1) Bedient sich die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so sind die bei Prüfungen im Sinne des § 1 für die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Aufwendungen der Gemeindeprüfungsanstalt als Auslagen zu ersetzen, soweit sie die Gebühren überschreiten.

(2) Sonstige der Gemeindeprüfungsanstalt bei der Durchführung der Prüfung entstehende Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit sie nicht in der Gebühr enthalten sind.

(3) Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

§ 7

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 14. November 2002

Rainer-Christian Beutel

– MBl. NRW. 2002 S. 1326.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569